

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1984

Ausgegeben und versendet am 27. Juli 1984

13. Stück

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juni 1984, mit der die Verordnung über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrskommissionen geändert wird

35. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juni 1984, mit der die Verordnung über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrskommissionen geändert wird

Auf Grund der §§ 12 Abs. 4 und 16 Abs. 2 des Landesgrundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 11/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 19/1976 wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1976, LGBl. Nr. 37/1976, über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrskommission wird geändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Den Mitgliedern der Grundverkehrslandeskommision und den Mitgliedern der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie den den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführern gebührt der Ersatz der Reisekosten für die Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel. Bei mehreren Wagenklassen wird die niedrigste Wagenklasse vergütet. Bei Benützung eines Kraftfahrzeuges gebührt eine Entschädigung, wie sie Landesbediensteten zusteht.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

(1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die im öffentlichen Dienst oder im Dienst einer gesetzlichen Interessen-

vertretung stehenden Mitglieder der Grundverkehrslandeskommision und der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie für die den Sitzungen dieser Kommissionen beigezogenen Schriftführer beträgt

a) bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden S 170,— und

b) bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden S 250,—.

(2) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die nicht im öffentlichen Dienst oder nicht im Dienste einer gesetzlichen Interessenvertretung stehenden Mitglieder der Grundverkehrslandeskommision und der Grundverkehrsbezirkskommissionen für den Berichterstatter der Grundverkehrslandeskommision sowie für die Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen beträgt

a) bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden S 420,— und

b) bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden S 525,—.

(3) Dem Vorsitzenden der Grundverkehrslandeskommision gebühren im Falle des Absatzes 1 lit. a S 525,— im Falle des Absatzes 1 lit. b S 700,— als Sitzungsgeld.“

Für die Landesregierung:

Josef Wiesler

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt